

Buchbesprechungen

Angesichts der jüngsten Debatte um eine „Gebühr“ der privaten Veranstalter für die Nutzung ihrer digitalisierten Programme gewinnt die Diskussion des chancengerechten Zugangs im öffentlich-rechtlichen Bereich noch mehr Gewicht. Ebenso bietet eine jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einen gewissen Hintergrund (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.10.2005, 1 BvR 396/98), abgesehen vom bevorstehenden großen Verfahren um die Rundfunkgebühr. Bekanntlich führt die Digitalisierung jedenfalls mit dem Switch-off für die herkömmlichen Übertragungswege im Jahre 2010 zu einer erheblichen Ausweitung der vorhandenen Programmkapazitäten. Angesichts der sehr viel größeren Zahl der Programme können letztlich nur Navigationssysteme die Nutzer führen und ihnen die erforderliche Orientierung vermitteln. Die Navigationssysteme nehmen auf diesem Wege eine „Gatekeeper-Funktion“ ein, die sowohl für die Nutzer der Medien als auch für die Programmanbieter von ganz erheblicher Bedeutung ist. Deshalb bedarf die Einrichtung der Navigationssysteme rechtlicher Grundlagen oder – wie dies neudeutsch heißt – sie lösen regulatorischen Handlungsbedarf aus. Würden die nötigen Normen ausbleiben, würde dies zu einer Gefährdung der Rundfunkfreiheit führen. Die These der Arbeit ist, dass die Gesetzgebung verpflichtet ist, Chancengerechtigkeit im Rundfunksektor zu gewährleisten. Die doppelte Rundfunkordnung setzt auch dabei eine Sonderrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks voraus. Die öffentlich-rechtlichen Sender müssen nämlich weiterhin in der Lage sein, ihrem verfassungsrechtlich fundierten Grundversorgungsauftrag auch unter diesen neuen technischen Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Die vorliegende Untersuchung stellt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eines angemessenen Betriebs von Navigatoren dar und bewertet die geschaffenen Regelungen in ihrem Gegenstandsbereich, nämlich für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Der Autor, der heute in einer internationalen Großkanzlei arbeitet und zuvor bei Herbert Bethge in Passau beschäftigt war, bei dem die Arbeit als Dissertation entstanden ist, wendet sich zunächst – nach einer Einleitung –

den gewandelten technischen Rahmenbedingungen zu, stellt dann die elektronischen Benutzerführungssysteme vor, um anschließend zu ihrem Manipulationspotential im Medium Fernsehen zu kommen. Dann folgt ein großer Abschnitt, der die verfassungsrechtlichen Grundlagen, wie sie sich aus dem Grundgesetz und der Rechtsprechung ergeben, erörtert. Der letzte große Teil würdigt darauf die Rechtsgrundlagen elektronischer Navigationssysteme im Blick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Zutreffend geht die Arbeit davon aus, dass die sogenannte Konvergenz der Medien, was den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angeht, nicht zu signifikanten Änderungen seiner herausgehobenen Stellung führt. Allerdings führen die Verschränkungen der Nutzungen sowie die Vervielfachung der Angebote dazu, dass es angezeigt ist – über die klassische Programmzeitschrift hinaus –, Leitsysteme einzurichten. Diese Navigatoren sind für beide Seiten, die Rezipienten und die Programmanbieter, erforderlich. Man unterscheidet zwischen Basisnavigatoren und proprietären sowie programmübergreifenden Electronic Programme Guides (EPGs). Mit diesen Instrumenten geht ein erhebliches Manipulationspotential einher. Zwar kann der Rezipient gewissermaßen seinen eigenen Kanal zusammenstellen, wenn der Guide entsprechend gearbeitet ist. Dann ist der Rezipient in der Lage, vor allem Zugang zu den Sendungen zu erhalten, die ihn primär interessieren. Aber es ist auch möglich, dass der Guide manipulativ zu Dingen führt, denen dann nicht recht auszuweichen ist. Dies gilt insbesondere dann als wahrscheinlich, wenn ein wirtschaftliches Interesse aufgrund der Ökonomisierung des Rundfunksektors das motiviert. Deshalb sind Regelungen notwendig, wie sie vor allem in § 53 Rundfunkstaatsvertrag und §§ 19, 20 GWB vorliegen, die sich teilweise überschneiden. Bevor die Arbeit dazu kommt, entfaltet sie allerdings den verfassungsrechtlichen Hintergrund in vollem Umfang. Aus ihm ergibt sich, dass die Rundfunkanstalten im Rahmen eines durchgängigen Programmbezugs ebenso befugt sind, Navigationssysteme einzurichten wie Programmzeitschriften herauszugeben. Das gilt jedenfalls für programmeigene Navigatoren und proprietäre EPGs, die sich auf das eigene Programm bouquet beschränken.



Florian Niewöhner:

Elektronische Benutzerführungssysteme und chancengerechter Zugang zum digitalen Fernsehen. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Studien und Materialien zum öffentlichen Recht, [Hrsg. v. H. Bethge, Band 25]). Frankfurt am Main u. a. 2004: Verlag Peter Lang. 297 Seiten, 51,50 Euro

Programmübergreifende Systeme sollen sie allerdings selbst dann nicht betreiben dürfen, wenn sich dieser Typus am Markt voll durchsetzt. Insoweit besteht die Möglichkeit der Kooperation zwischen Anstalten und privaten Anbietern. Das kann sich für die kommunikative Chancengerechtigkeit positiv auswirken, die zuvor – im verfassungsrechtlichen Kontext – breit entwickelt eingeführt ist. Sie ergibt sich aus Anforderungen des Gleichgewichts und der Ausgewogenheit der Wahrnehmung des Programmauftrags.

Diesen Anforderungen zu genügen, ermöglichen die schon genannten Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Das wird in Einzelheiten gezeigt. Darauf kann hier verzichtet werden. Die Arbeit, die sehr zugänglich gehalten ist, überzeugt durch ihre konzise, systematisch durchdringende und klare Gedankenführung. Sie ist ganz übersichtlich gegliedert, so dass zu allen Einzelfragen über das Inhaltsverzeichnis rasch vorgedrungen werden kann. Deshalb schadet es nicht, dass sie kein Stichwortverzeichnis bietet. Auch die Literatur ist gut aufgearbeitet und die Rechtsprechung zutreffend rezipiert. Die Ergebnisse überzeugen.